Muster-Vergütungsvereinbarung
Leistungen für Kinder und Jugendliche zur Betreuung und Erziehung in einer Pflegefamilie

zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe
Landschaftsverband Rheinland
50663 Köln
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
48147 Münster

– im Folgenden **Leistungsträger** genannt –

und Leistungserbringer KiJu in Pflegefamilien
Musterstr. 1
XXXXXX Musterstadt

– im Folgenden **Leistungserbringer** genannt –

wird folgende Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 123 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) für den Leistungsbereich Betreuung in einer Pflegefamilie, Kinder und Jugendliche, geschlossen:

§ 1 Leistungsgerechte Vergütung

(1) Der Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX NRW findet in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar Anwendung, soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes regelt. Dies gilt insbesondere für die Rahmenleistungsbeschreibung A.2.5. „Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie" sowie für die Anlage B.4 „Vergütung von Leistungen für Kinder und Jugendliche".

(2) Die im Einzelfall zu zahlende Vergütung ergibt sich auf der Grundlage dieser Vereinbarung, der Leistungsvereinbarung vom XX.XX.XXXX und der Bewilligung von Leistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

(3) Die Vergütung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit gemäß § 123 Abs. 2 SGB IX. Mit der Vergütungsvereinbarung wird der Leistungserbringer nach § 127 Abs. 1 SGB IX in die Lage versetzt, die vereinbarte Leistung zu erbringen.

(4) Die Vergütung setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen:
- Basisleistung als Tagessatz
- Qualifizierte Assistenz als Stundensatz
- *Akquise als Erfolgspauschale differenziert für die erstmalige und die weitere (siehe § 2 Ziff. 5) Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie[1].*

(5) Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung gelten alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche des Leistungserbringers auf

[1] Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern Akquise gem. Fachkonzept angeboten wird.

Vergütung der Leistungen gemäß der Leistungsvereinbarung vom XX.XX.XXXX als abgegolten (Erfüllungsfiktion).

§ 2 Vergütungssätze

(1) Die Vergütung der Basisleistung beträgt XX,XX EUR pro Tag.

(2) Die Vergütung für die Qualifizierte Assistenz beträgt je Stunde XX,XX EUR.

(3) Die Fahrtkosten berechnen sich gemäß Landesreisekostengesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Wegezeiten, die durch die Leistungserbringung der Qualifizierten Assistenz (QUASS) entstehen, werden ebenfalls als solche erfasst und vergütet. Die sogenannte Reise-QUASS ist dabei nicht Teil des QUASS-Kontingents des leistungsberechtigten Pflegekindes. Wegezeiten werden pauschaliert mit je einer QUASS für die Hinfahrt und einer QUASS für die Rückfahrt vergütet.

(5) Die Vergütung für die erstmalige erfolgreiche Vermittlung eines Kindes in eine neue Pflegefamilie beträgt XX,XX EUR (Akquise)[2].

(6) *Die Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung eines weiteren Kindes in eine bestehende Pflegefamilie beträgt einmalig XX,XX EUR (Akquise)[3].*

§ 2a Anpassung der Vergütungen

Die Anpassung erfolgt auf Basis der Empfehlungsvereinbarungen über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW für Leistungen der Eingliederungshilfe für besondere Wohnformen und ambulante Dienste nach dem SGB IX.

§ 3 Leistungsabrechnung und Abrechnungsprüfung

(1) Bei der Abrechnung sind die „Vereinbarungen der Grundsätze zur Abrechnung der Leistungen" gemäß Teil A.6.1 des Landesrahmenvertrages NRW in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

(2) Für die Durchführung der Prüfung gilt Teil A.6.1 des Landesrahmenvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Vergütungsvereinbarung gilt vom ... bis ..., längstens bis zum Ablauf der Leistungsvereinbarung.

(2) Nach Ablauf des in (1) benannten Vereinbarungszeitraumes gilt die vereinbarte oder von der Schiedsstelle festgesetzte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

---

[2] Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern Akquise gem. Fachkonzept angeboten wird.

[3] siehe Fußnote 2

(3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung gemäß § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vereinbarung Regelungslücken enthalten, nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

Köln/Münster, den _____

für den
Leistungserbringer

_____

NN

für den
Leistungsträger

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag

_____

NN